

über die Stellung des Individuums in der Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung (vgl. 2.1. und 16.1.).

Daß die objektiven ökonomischen und Klassenwidersprüche der kapitalistischen Produktionsweise auch in ihrem Recht wirken und das bürgerliche Recht sie weder beseitigen noch überwinden kann, zeigt sich unter anderem am Widerspruch zwischen dem formalen Charakter der Rechtsnormen und ihrer Anwendung im Interesse der herrschenden Klasse. Denn noch stets verstand es die Bourgeoisie, ihr Recht entsprechend ihren Klasseninteressen auszubauen und anzuwenden.

Mit dem bürgerlichen Recht ist das Prinzip der bürgerlichen Gesetzlichkeit verbunden. Bereits im Prozeß der Herausbildung des Kapitalismus im Schoße des Feudalismus hatte die junge Bourgeoisie, angesichts der feudalen Rechtsunsicherheit und Willkür, Gesetzlichkeit — vor allem Bindung der Verwaltung und Rechtsprechung an das Gesetz⁹ — gefordert, weil die Willkür der Feudalherren die aufstrebende Bourgeoisie wirtschaftlich und politisch beeinträchtigte. Als die Bourgeoisie in der siegreichen bürgerlichen Revolution den Staatsapparat in Besitz nahm, realisierte sie das Prinzip der bürgerlichen Gesetzlichkeit auf ihre Weise.

Beispielsweise wurde in der französischen Revolution an Stelle des bisherigen Verwaltungsabsolutismus des Feudalstaates das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung proklamiert und damit dem Parlament Einfluß auf den Staatsapparat gesichert. Die „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ von 1789 beseitigte mit den Vorrechten der Geburt und des Standes auch die ungleichmäßige Anwendung des Rechts und proklamierte die Unverbrüchlichkeit der Gesetze. 1789 und 1791 wurde der Grundsatz „nullum crimen et nulla poena sine lege“ verfassungsrechtlich sanktioniert und damit die Strafjustiz an das Gesetz gebunden. Mit dem Code Penal von 1810 entstand ein Strafgesetzbuch, das gegen Willkürakte der Gerichte und gegen die Ermessensfreiheit der Richter gerichtet war.

Die bürgerliche Gesetzlichkeit ist formal, weil das bürgerliche Recht nur die Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft, die Zirkulationssphäre regelt. Nur hier kann die Gleichheit zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern rechtlich normiert werden, indem von ihrer wirklichen Ungleichheit abgesehen wird, und beide nur als Warenbesitzer erfaßt werden. Die Gesetze der Bourgeoisie sind auch nicht dauerhaft und unverbrüchlich, weil alle von ihnen geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse von der Spontaneität und Anarchie der kapitalistischen Gesellschaft sowie vom Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit bestimmt sind, und weil die Klasseninteressen der Kapitalisten zunehmend in Widerspruch zur Gesetzmäßigkeit der Gesellschaftsentwicklung geraten.

So wendet die Bourgeoisie bereits im vormonopolistischen Kapitalismus in Krisensituationen zur Erhaltung ihrer Ausbeuterherrschaft Gewalt und Terror außerhalb der Gesetze und der Gesetzlichkeit an. Beispielsweise wurden nach der Juni-Insurrektion der Pariser Arbeiter im Jahre 1848 11 800 Werktätige ohne Gerichtsurteil, außerhalb der Gesetzlichkeit erschlagen und erschossen. Als die Pariser Kommune im Jahre 1871 niedergeschlagen wurde, fielen dem Terror der Kapitalisten 30 000 Kommunarden zum Opfer, aber nur 3 000 davon auf Grund gerichtlicher Urteile.

Terror und Gewaltanwendung werden also durch das Prinzip der bürgerlichen Gesetzlichkeit nur ergänzt, nicht etwa ersetzt. Wie bedingt das Prinzip der bürgerlichen Gesetzlichkeit realisiert wird, zeigt sich auch daran, daß zwar die Bour-